

Versuch:

a) Der mündel vorliegende Erklärung  
Bl. 279 gingen mehrwöchige  
langwierige Rechtsgespräche voraus,  
in denen ich mündelvollständig  
klarstellte, daß die von dem  
Beschuldigten v. Stechow vorgenommene  
Weitergabe der Informationen vom  
Beabsichtigen Verlauf der AMB-Namens-  
aktion aus dem Vorstand der  
AMB eine Straftat nach  
§ 38 I i. V. m. 14 I Nr. 2 WPStG  
darstellt. (vgl. auch Versuch Bl. 215  
sowie Stellungnahme BfW v. 23.8.1999  
Bl. 206 ff.)

Die rechtl. Argumentation der Verteidigung  
Bl. 259 ff. verfährt nicht;  
Bei der von v. Stechow vorgenommenen  
Interessendrehung hinter die Interessen  
der AMB — auch wenn es sich  
dabei um einen Kunden der Jo-Bank  
gehandelt hat und auch vor dem  
Hintergrund dessen, daß Gegenstand  
des im Raum stehenden Geschäftes  
sog. virtuelle Namensaktien der  
AMB waren — zurücktreten

281

müssen (vgl. dazu die vollständig  
zutreffende Stellungnahme des BAWB St. 210 H.).

b) Bei der Frage, wie diese Verluste zu abzurufen ist, ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte v. Stechow wie geschuldet - in einer Interessenkollision befindet, nämlich einerseits die Interessen des (möglicherweise namentlich noch nicht bekannt) Verkäufers des AMB - Pakets zu wahren, andererseits die Interessen des Geschäftskunden AMB zu beachten und diesem die Information über mögliche Verdächtigungen innerhalb der Beteiligungsverhältnisse zu informieren.

Der Beschuldigte v. Stechow hat sich ein Ergebnis falsch entschieden und die Unrichtigkeit unbefugt weitergegeben.

Seine Tatbeihung ist jedoch angesichts des Interessenwiderstreits eher im unteren Bereich anzusiedeln; persönliche (finanzielle) Nachteile sind dem Beschuldigten als Folge seines Verhaltens nicht nachzuweisen.

Eine Einstellung gegen Zahlung von 35 000,- M an gemeinnützig einrichtungsbedient. Vertriebs. BAWB - den Empfänger - hat telef. Kenntnis erhalten und billig ~~über~~ ~~über~~

c/

Bezüglich des Beschuldigten  
 Dr. Brauer wird das  
 Verfahren - trotz zurückbleibender  
 Zweifel - gen. § 100 II StPO  
 einzustellen sein.

Es ist dem Beschuldigten letztlich  
 nicht zu beweisen, daß er - sei es  
 als Mittäter, sei es als Beihilfer/Gehilfe  
 die Entscheidung zur Inkriminierung  
 der GMB mitgetragen oder veranlaßt  
 hat.

Zwar sprechen die Schriftsätze in dem  
 Kündigungsandrohungsverfahren. Fuchs v. D. Bank  
 dafür, daß Dr. Brauer auch für  
 die Entscheidung der GMB zu informelle  
 verantwortlich (in strafrechtlicher Hinsicht)  
 ist.

Andererseits hat die Verteidigung des  
 Beschuldigten in dem Schriftsatz  
 Bl. 270 nochmals eine Erläuterung  
 hierzu abgegeben, eine Mitwirkung  
 des Beschuldigten Dr. Brauer bestritten.  
 Der Beschuldigte Dr. v. Stechow behauptet  
 Dr. Brauer ebenfalls nicht, so daß  
 - in dubio - davon auszugehen ist,  
 daß Dr. Brauer zwar Dr. v. Stechow  
 informiert hat (was als solches

"befugt" geschildert (vgl. Stellungnahme  
Bdwe Bl. 214), wird jedoch  
die Entscheidung zur Weitergabe an  
OMB mitgetragen sein.

d) RD Dr. Schneider - Verteidiger Dr. Bräuer  
Arbeit telefonisch nun Vereinbarung  
bzgl. künftige Entscheidung.

2) ✓ Fax an RD Dr. Schneider  
Bl. 270

Betr: Ermittlungsverfahren Dr. Bräuer u. a.  
wegen Verstoßes gegen das WPStG

Ber: unsere Telefonte.

31. Feb. 2000  
Zur Erl. am  
kz. erh. am  
Gef.  
ab am  
*[Signature]*

(hoffentlich),  
in dem Ermittlungsverfahren liegt in  
zunehmend die Erklärung von Dr. v. Stechow  
bezüglich der ins Auge gefassten  
Verfahrenseinstellung § 153a StPO vor.  
Ich darf Ihnen voraus bestätigen, daß  
nach dem heutigen Stand der Ermittlung  
das Verfahren gegen Ihren Mandanten  
gem. § 120 StPO eingestellt werden  
wird.

3) sodann (§ 153a  
§ 120 StPO) 3/1/00 *[Signature]*